

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und hat sich als solcher nicht nur in Oesterreich allein rasch einen Namen gemacht. Seine Werke dürfen allen Offizieren und speziell denen der Kavallerie wärmstens zum Studium empfohlen werden. Wir nennen unter denselben:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Kavallerie im Kriege 1870/71. — Ueber die Gliederung, Führung und Verwendung größerer Kavalleriekörper. — Die Quelle der Siege — und speziell: Der strategische Dienst der Kavallerie. Letzteres Werk ist bereits in Nr. 29, Jahrgang 1879, der „Schweiz. Militär-Ztg.“ besprochen.

O. B.

Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten von Martin Fries, Oekonom und Verfasser mehrerer landwirtschaftlicher Werke. Mit 12 in Farbendruck ausgeführten Tafeln, enthaltend 24 verschiedene Pferderassen, nach Aquarellen von Albert Kull. Stuttgart, 1883. Verlag von Paul Neff. 8°. 259 S. eleg. geb. Preis Fr. 6.

Das Buch behandelt nach obiger Titelangabe ausführlich das Pferd, kurz den Esel, Maulesel und das Maulthier und zwar in einer Weise, daß wir es gerechtfertigt finden, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß es sein eifrigstes Bestreben war, eine Arbeit zu liefern, die sicherlich bei sorgfältiger Befolgung viel Nützliches und Zweckentsprechendes leisten wird. Das Buch ist so verfaßt, daß es für alle Interessenten brauchbar und für Jedermann verständlich ist.

M.

Eidgenossenschaft.

— (Votschaft) des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Heranziehung des Grenus-Invalidenfonds zur theilweisen Bestreitung der Militärpensionsbeträge. Lit. I. Unterm 29. Juni 1880 erließ die Bundesversammlung ein Postulat (Nr. 208) folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Ausführung von Art. 14, Alinea 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, lautend: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Ausrüstung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist“, — Bericht und Antrag zu hinterbringen, sowie auch zu prüfen, in welcher Weise der Grenus-Invalidenfonds für die Pensionsbedürfnisse Verwendung finden könnte.“

Der erstere Theil des Postulates findet seinen Vollzug dadurch, daß seit dem Jahre 1881 alljährlich Fr. 100,000 in's Budget gestellt und dem Invalidenfonds zugewendet werden.

Zum zweiten Theile des Postulates — der Frage, ob eine Inanspruchnahme des Grenus-Invalidenfonds zu Pensionszwecken zur Zeit zulässig sei — haben wir zunächst den Willen des Testators zu konsultiren. Die bezügliche Stelle des in Rede stehenden Testaments lautet:

„Je veux et entends que tous les capitaux que la dite Confédération retirera de mon hoirie forment sous la dénomination de Caisse Grenus des Invalides un fonds entièrement distinct des autres Caisses fédérales et duquel les intérêts s'accumuleront afin que le revenu du tout soit plus tard employé, cas avenant, comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la Confédération suisse et pour les veuves, les enfants et les pères et mères de tués; je dis supplément parce que les secours de la dite Caisse Grenus ne devront ja-

mais être accordés avant que la dite Confédération ait déjà fait pour cet objet, aux dépens des cantons ou états qui la composent, des sacrifices pécuniaires conformes à l'échelle par elle adoptée à ce sujet après la guerre du Sonderbund.“

Bisher war die Ansicht vorherrschend, es seien die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zutreffend, um an der Hand des Testaments eine Verwendung von Zinsen des Grenus-Fonds zu Gunsten der Militärpensionsberechtigten eintreten zu lassen; sobald aber dem Bundesrath der Auftrag erteilt worden war, die Frage eingehend zu prüfen, schien es angezeigt, ein Rechtsgutachten darüber einzuholen, welches nunmehr vorliegt und auf folgende Fragestellung basiert ist:

1) Gestattet das fragliche Testament eine Heranziehung des Grenus-Fonds zur theilweisen Bestreitung der laufenden Militärpensionsbeträge, insoweit dieselben gesetzlich nun höher normirt sind als durch die nach dem Sonderbundsfeldzug aufgestellte Geldskala festgesetzt worden?

2) Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Modalitäten?

3) Welche Rechtsfolgen würde eine bestimmungswidrige Verwendung des Grenus-Fonds nach sich ziehen?

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Nationalrath Niggeler, gelangt in seinen Ausführungen zu dem Schlusse, daß sowohl nach dem gemeinen Rechte als nach den neuen Gesetzgebungen, insbesondere aber nach dem französischen Code civil, mit einer Erbeseinsetzung ein Modus verbunden werden könne, und es habe die Nichterfüllung desselben zur Folge, daß diejenigen Personen, welche den Erblasser ohne Vorhandensein eines Testaments beerbt hätten, je nach Umständen auf Erfüllung des Modus oder auf Herausgabe der Erbschaft klagen können. Die Verjährung der Klage werde nicht vom Todestag des Testators oder vom Antritt der Erbschaft hinweg, sondern erst in dem Zeitpunkte zu laufen anfangen, in welchem der eingesetzte Erbe der Auflage zuwider handle.

Sowohl nach römischem, als speziell nach französischem Rechte müßte aber der Testamentserbe in Verzug gesetzt, d. h. zur Erfüllung des Modus aufgefordert werden, bevor er auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden dürfte, oder könnte er mindestens, falls eine solche Aufforderung nicht vorausgegangen, jene Klage dadurch abweisen, daß er vor der Urtheilsfällung der Vorschritt des Testators nachkommen würde.

Bei dieser Schlussfolgerung geht der Verfasser des Gutachtens von der Voraussetzung aus, daß die Erfüllung des Modus physisch oder moralisch möglich sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde der im Testament Eingesezte trotz der Nichterfüllung der Auflage die Erbschaft behalten.

Der Modus sei eben keine Bedingung; der Erbe erwerbe die mit einem solchen belastete Erbschaft sofort und übernehme bloß die Verpflichtung, denselben zu erfüllen, eine Verpflichtung, welche dahinsinken müsse, wenn ohne jegliches Verschulden seitens des Erben die Erfüllung überhaupt nicht stattfinden könne. In dessen solle der Wille des Testators, wenn er auch nicht genau befolgt werden könne, doch soweit als möglich beachtet werden.

Da dieser Punkt für die Beantwortung der zwei ersten Fragen von Wichtigkeit ist, so belegt der Verfasser seine Ansicht durch eine Menge weiterer Citate aus auswärtigen Gesetzgebungen und Autoren.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts werden die aufgeworfenen Fragen nach dem Genfer-Gesetze zu beurtheilen sein, weil der Testator in Genf seinen Wohnsitz hatte und weil auch dort sein Vermögen lag, beziehungsweise die Erbschaft eröffnet und angetreten wurde.

Nun bestehe aber im Kanton Genf in der vorliegenden Materie noch das französische Recht in Kraft, so daß die oben entwickelten Grundsätze des letzteren Rechtes in Anwendung zu bringen seien. Es sei dies insofern von Bedeutung, als nach der Ansicht der französischen Autoren der Honorirte nur dann, wenn er zuvor bezüglich der Erfüllung des ihm auferlegten Modus in Verzug gesetzt worden, auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden oder doch diese Klage mindestens dadurch abwenden könne, daß er die Auflage noch vor dem Urtheilsprüche erfüllt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergebe sich, was die Eidgenossenschaft zu gewärtigen hätte, wenn sie den ihr vom Testator auferlegten Modus, trotzdem dessen Erfüllung möglich und vernunftgemäß wäre, nicht mehr vollziehen wollte.

Es bleibe deshalb nur zu untersuchen übrig, ob die in Frage I bezeichnete Verwendung des Grenus-Fonds wirklich dem Willen des Erblassers widerspreche, und bejahenden Falles, ob die genaue Befolgung desselben unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen noch einen Sinn habe.

In ersterer Hinsicht will es dem Verfasser scheinen, daß der Testator von Grenus die Erträgnisse des von ihm gestifteten Fonds nicht für die gewöhnlichen Auslagen, welche das Militärwesen in Friedenszeiten verursacht, sondern für den außerordentlichen Fall verwendet wissen wollte, wo infolge kriegerischer Ereignisse auf einmal eine beträchtliche Zahl von Pensionen ausgerichtet werden müßte.

Zur Zeit der Abfassung des Testaments, im Jahre 1850, lag der Militärunterricht zum größten Theile noch den Kantonen ob (Artikel 20 der alten Bundesverfassung). Daß Herr von Grenus nicht ein Vorrecht zu Gunsten derselben Truppen schaffte, deren Ausbildung der Bund übernommen hatte, dürfe als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Wenn er also den erwähnten Fonds für die „im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft“ Verwundeten und Getödteten stiftete, so können hierunter nicht wohl die im bloßen Instruktionsdienste, sondern nur die im eidgenössischen Felddienste Verunglückten verstanden sein.

Zu dem nämlichen Schlusse drängen auch die Worte: „plus tard“ und „cas avenant“. Es könne Herr v. Grenus kaum entgangen sein, daß auch während des kantonalen oder eidgenössischen Instruktionsdienstes hier und dort Verwundungen und Tödtungen vorkommen. Wenn er daher verfügte, daß man die Zinsen zum Kapital schlagen und sich aufhäufen lassen solle, damit die Erträgnisse des Ganzen „später, wenn der Fall eintreten sollte“, zur Aufbesserung der Pensionen der im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft Verwundeten und der Wittwen und Kinder, sowie der Väter und Mütter der Getödteten verwendet werden, so habe er dabel schwerlich jene alljährlich möglichen Unfälle, sondern einen außergewöhnlichen, durch kriegerische Verhältnisse herbeigeführten Nothstand im Auge gehabt.

Hierauf weise auch der Schluß der betreffenden Klausel hin, welcher besagt, daß der Grenus-Fond nicht in Anspruch genommen werden dürfe, bevor die Eidgenossenschaft ihrerseits gemäß der nach dem Sonderbündekriege aufgestellten Scala pekuniäre Opfer gebracht habe.

Wenn somit angenommen werde, daß der Grenusfond nach der Absicht des Testators für einen Kriegsfall aufbewahrt werden solle, so könne man sich im Weiteren fragen, ob nach der jetzigen Zeitlage ein vernünftiger Grund für die Verbeibaltung jener Zweckbestimmung vorhanden sei. Auch dies lasse sich, wie das Gutachten annimmt, nicht bestreiten. Man werde nicht in Abrede stellen wollen, daß die Eidgenossenschaft, wenn sie auch nie direkt angegriffen werden sollte, mindestens bei der Vertheidigung ihrer Neutralität in einen zwischen Nachbarstaaten ausbrechenden Krieg hineingezogen werden könnte. Demgemäß liege auch die Möglichkeit vor, daß plötzlich einmal eine große Zahl von Pensionen müßte bewilligt werden; für einen solchen außerordentlichen Fall aber sei eben der Grenusfond geschaffen, während die Vergütungen für die gewöhnlichen, im Instruktionsdienste eintretenden Unfälle leicht unter die Kosten der laufenden Verwaltung untergebracht werden können.

Die soeben ausgesprochene Ansicht theile wohl auch Herr Bundesrath Dr. J. Morel, wenn er in seinem Handbuche des schweizerischen Bundesstaatsrechtes (Band II, Seite 324 u. ff.) sagt: „Damit das Pensionsgesetz für den Fall der Noth, da die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde, wirklich seine wohlthätigen Wirkungen äußern könnte, dürfte daran gedacht werden, zur rechten Zeit einen gehörigen Pensionsfond anzusammeln. Es bestehen zwar bereits schon eidgenössische Spezialfonds, der sogenannte Grenus-Invalidenfond, betragend bis Ende 1878 Fr. 3,170,800, und ein zweiter Invalidenfond, sich belaufend

auf Fr. 490,749. Die Zinsen dieser beiden Fonds würden jedoch in einem Ernstfalle unmöglich für den vorgesezten Zweck ausreichen. Damit die durch die Bundesverfassung den verunglückten Wehrmännern ertheilte Zusicherung eine Wahrheit werde, wäre es daher angezeigt, dem Reservefond, bis dieser eine gewisse Höhe erreicht hat, jährliche Zuschüsse zu leisten, wozu füglich ein Theil der bezogenen Militärpflichtersatzbeträge verwendet werden dürfte, wie solches übrigens auch im Militärpflichtersatzgesetz des Bundes vorgesehen ist. Im Kanton St. Gallen besteht zu diesem Zwecke (für den Kriegsfall) noch eine besondere Winklerstiftung, deren Fond durch freiwillige Beiträge des Kantons, sowie von Privaten und Militärs von 1867 bis 1879 eine Höhe von Fr. 80,000 erreicht hat.“

Der Schluß des von Herrn Niggeler verfaßten Gutachtens geht dahin: der Grenus-Invalidenfond solle nach dem Willen des Testators zur Zeit nicht zur Mitbestreitung der laufenden Militärpensionen herangezogen werden.

Der Bundesrath pflichtet im Allgemeinen der Interpretation des testatorischen Willens, wie solche im vorstehenden Rechtsgutachten ausgeführt wird, bei und glaubt, daß in Betreff der Rechtsstellung des Bundes zum Grenus-Invalidenfonds folgende Punkte festzuhalten seien:

1) Eine buchstäblich strikte Ausführung der testamentarischen Verfügung ist auf der Grundlage unserer jetzigen gesetzlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich; es wird daher seiner Zeit für den vom Testator vorgesehenen Verwendungsfall eine den dannzumaligen Pensionsverhältnissen anzupassende Verwendungsweise zu bestimmen sein.

2) Die vom Testator angeordnete Aeußnung des Fonds durch Kapitalisirung der Zinserträgnisse kann vernünftigerweise nicht bis in's Unendliche fortgesetzt werden wollen, wenn ein die Verwendung beanspruchender Kriegsfall inzwischen nicht eintreten sollte. Die Kapitalisirung der Zinsen dürfte von dem Zeitpunkt an ganz oder theilweise sistirt werden, wo das angesammelte Kapital einen für den vorausseztlichen Bedarf zureichenden Bestand erreicht haben wird.

3) Ueber die Verwendung des zur Aeußnung des Kapitalbestandes nicht mehr nothwendigen, somit für die Erreichung der testamentarischen Zweckbestimmung überflüssigen Zinserträgnisse würden seiner Zeit solche Bestimmungen zu treffen sein, welche dem ursprünglichen Willen des Testators möglichst nahe kommen, und dannzumal würde die Frage zu erörtern sein, ob eine Zuwendung von überschüssigen Zinserträgnissen als Beitrag an laufende Pensionsbedürfnisse zulässig sei.

4) Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann eine solche subfidiäre Verwendung von Erträgnissen des Grenusfonds statthaft sein werde, wird von dem Wachsthum des Fonds und von Verhältnissen abhängig sein, deren Beurtheilung der Zukunft vorbehalten bleiben muß. Der gegenwärtige Bestand des Fonds erlaubt noch nicht, dem Willen des Testators eine ausgiebige Ausföhrung zu sichern, und es müssen dormalen und für eine geraume Zukunft noch die Zinserträge als zur Aeußnung des Kapitalbestandes im Sinne des Testators erforderlich betrachtet und ausschließlich dieser Zweckbestimmung zugewendet werden.

Wir schließen hieomit unseren Bericht an die Bundesversammlung mit dem Beifügen, daß unseres Erachtens eine Beschlußfassung über die Verwendung des Grenus-Invalidenfonds oder seiner Erträgnisse zur Zeit nicht angezeigt erscheint.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. Oktober 1883.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes
Der Bundespräsident:
L. Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

— (Entlassung.) Mit Schreiben vom 7. Oktober hat Herr Oberst Emil Rothpletz, von Aarau, Lehrer für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und seit 1875

Oberst-Divisionär, aus Gesundheitsrückichten um Entlassung vom Kommando der V. Armee-Division nachgesucht. In Folge dessen erhielt der Bundesrath dem Herrn Oberst Rothpletz die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste, unter gleichzeitiger Eintheilung desselben nach Art. 58 der Militärorganisation.

— (Kavallerieverein der Zentralschweiz.) Die am 11. ds. in Biel stattgehabte ordentliche Hauptversammlung des Kavallerievereins der Zentralschweiz war von 20 Offizieren und ca. 50 Unteroffizieren und Soldaten besucht.

Der Vorstand wurde wieder auf zwei Jahre bestellt und die bisherigen Mitglieder desselben sämmtlich wiedergewählt.

Nachdem die ordentlichen Geschäfte abgewickelt waren, hielt Hr. Generalstabs-Hauptmann Wäpser einen Vortrag über „die Verwendung der verschiedenen Truppengattungen auf dem Marsch, im Gefecht und in der Ruhe“. Dieser Vortrag war äußerst interessant und wurde von sämmtlichen Anwesenden mit großer Spannung angehört. Es ist sehr zu begrüßen, daß Offiziere des Generalstabes sich herbeilassen, an allgemeinen Militärversammlungen volksthümlich gehaltene Vorträge zu halten, und werden dieselben von guter Wirkung sein, besonders wenn sie wie dieser in so ausgezeichnete Weise, schön in Sprache und reich an Inhalt, vorgetragen werden. Vom Vorsitzenden wurde alsdann, sowie auch von allen Anwesenden dem Vortragenden seine Arbeit bestens verdankt.

Als weiteres Traktandum kamen die früher üblichen Schießtage zur Sprache. Laut Mittheilungen des Hrn. Majors Schmid sind diese Schießtage aus finanziellen Gründen eingestellt worden. Das vom Kavallerieverein der Zentralschweiz vor drei Jahren in Bern veranstaltete Militär-Wettrennen hatte wegen schlechten Wetters eine große Wertsche in der Vereinskasse zurückgelassen. Der heutige Stand derselben weist nun wieder einen Aktivsaldo von 1000 Fr. auf und es beantragte der Vorstand, nächstes Jahr wieder einen Schießtag abzuhalten, jedoch von einem schwadrone-weisen Sektionschießen Umgang zu nehmen.

Dieser Antrag wurde allgemein begrüßt und unterstützt und es wurde beschossen, im Frühjahr im „Sand“ einen Schießtag zu veranstalten und der Vereinskasse eine bestimmte Summe für Prämien zu entnehmen.

Nach der Sitzung, die bis 1 Uhr dauerte, ging's zum Bankett. Bei demselben produzierte sich die Musik des vierten Dragonerregiments. Wir müssen gestehen, daß auch hierin Fortschritte gemacht worden sind; das Zusammenspiel war gut und trug nicht wenig zur heitern Stimmung beim gut besorgten Mittagmahle bei.

Wir haben gefunden, daß vom Vorstand, den Offizieren und Unteroffizieren zur Hebung der Waffe gearbeitet worden und es deren Bemühungen gelungen ist, für's nächste Jahr den berühmten Schwadronen wieder die schöne Zahl von 110 Rekruten zuzuführen. (H.-G.)

— (Der Ausmarsch der Offiziersbildungsschule der VI. Division) fand Samstag und Sonntag den 27. und 28. Oktober statt. Abreise von Zürich 10 Uhr Vormittags per Bahn nach Uznach. Von hier ging es nach kurzem Halt über den Hummelwald nach Wattwil im Toggenburg. Den folgenden Tag Morgens 6 Uhr per Bahn nach Büschwyl und von hier zu Fuß über Hülstegg nach Stäg im Tödtal. Von hier per Bahn nach Winterthur, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Abends Rückkehr per Bahn nach Zürich. Auf dem Weg von Uznach nach Wattwil und von Büschwyl nach Stäg fanden verschiedene Uebungen im Sicherheits- und Tirailleursdienst statt, welche von Hrn. Oberst Bollinger und Hrn. Oberstl. Graf geleitet wurden. Der Ausmarsch war vom Wetter begünstigt; besonders der erste Tag. Sehr freundlich war der Empfang der Schule in Wattwil. — Der Ausmarsch wird den Theilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben und bildete eine erwünschte Abwechslung von den vielen Theorien, welche von den Offiziersbildungsschulen unzertrennlich sind.

Ausland.

Deutschland. (Gruson's Kartguss-Panzerplatten.) In Tegel bei Berlin und in Budau bei Magdeburg sind in der jüngsten Zeit wiederholte Schießproben auf Panzerplatten aus gehärtetem Gußeisen angestellt worden, wie solche die Gruson'schen Werke bei Budau seit einer Reihe von Jahren als Spezialität fabriciren und die auch bereits bei verschiedenen Panzerthürmen deutscher Küstenbefestigungen in Anwendung sind. Die im Januar in Tegel angestellten Schießproben waren unterbrochen worden, um härtere Projektile aus Oesterreich herbeizuschaffen, welche als besonders geeignet gegen gehärtete Panzerplatten gelten. Die Projektile werden in den Stahlwerken von Ternitz angefertigt, deren Direktor Peipers den Schießproben betwohnte. Geschossen wurde aus einem 15-Centimeter-Hinterlader auf eine Distanz von 22 Metern vom Panzerschild, der frei, ohne Hinterlage besetzt war. Die Ladung bestand aus $7\frac{3}{4}$ Kilo prismatischem Pulver. Die Anfangsgeschwindigkeit war 1462 Fuß, das Gewicht des Projektils 83 Pfund, die Einschlagkraft 1137 Fußtonnen. 18 Schüsse mit einer Gesamtenergie von 6294 Meter-tonnen waren auf dem kleinen Fleck von $2\frac{1}{2}$ Quadratfuß abgefeuert worden, bis der erste Riß durch die Platte ging, welche im Uebrigen unverletzt blieb. Nächstens wird ein neuer Versuch gemacht werden, um die weitere Widerstandsfähigkeit der beiden auseinandergerissenen Theile des Panzerschildes zu erproben. (A. u. M.-Z.)

Deutschland. (Pferdeankauf für die bayerische Armee.) Für die bayerische Armee wurden im laufenden Jahre etwa 1000 Pferde angekauft, worunter 181 volljährige für die Artillerie und Equitations-Anstalt, und sind die Durchschnittspreise für ein Reitpferd der Artillerie auf 800 Mark, für ein Zugpferd auf 1028 Mark und für ein Reitpferd der Equitation auf 1100 Mark normirt; für ein dreijähriges Reitpferd der Kavallerie sind 697 Mark angenommen. Im Interesse der bayerischen Pferdebezüht wurden die Preise für die in Bayern zu erwerbenden dreijährigen Pferde und zwar für ein Reitpferd zu 800 Mark, für ein Artillerie-Zugpferd zu 900 Mark normirt. Ferner wurden im gleichen Interesse 25 Zuchtstuten angekauft welche an Mitglieder bestehender Remonte-Zuchtbezirke bedeutend unter dem Ankaufspreise abgegeben werden. (Militär-Ztg. f. A. u. L.-D.)

Oesterreich. (Zweitheilige Geschosse.) Die Proben mit einer ein zweitheiligen Geschosß enthaltenden neuen Patrone wurden in der Schießschule von Rudare auf 100 und 200 Meter Distanz ausgeführt, wo die Wirkungen natürlich größer sind, als auf größeren Entfernungen. Auf 100 Meter waren die Schüsse noch sehr genau, die Geschosßdurchschläge gut zusammengehalten; auf 200 Meter war die Streuung der Geschosse eine beträchtlichere, ohne daß die Präzision geringer gewesen wäre, ebenso war der Durchschlag ansehnlich. Die gegenwärtigen Studien gehen dahin, die Patrone zu zwei Geschossen soweit zu verbessern, daß die Streuung der Projektile auf kleineren Distanzen vermehrt, auf größeren vermindert werde, welches Problem gegenwärtig übrigens schon als gelöst betrachtet werden kann. Der Konstrukteur ist angesichts der günstigen Versuchsergebnisse überzeugt, daß ihm die Verbesserung der Patrone mit zwei Geschossen soweit gelingen werde, daß man mit derselben anstatt der jetzt normalen Patrone auf allen Distanzen wirkungsvoll schließen kann. Unter diesen Umständen wird die Feuerwirkung der Infanterie verdoppelt, ohne daß die Bewaffnung gewechselt zu werden brauchte. Es dürfte angezeigt sein, bevor man in die Erzeugung von Repetirgewehren in großem Maßstabe eingeht, die Beendigung der Versuche mit Kartätschpatronen abzuwarten, nachdem die von den ersteren erhofften Resultate zum Theile vielleicht auch durch die Patrone mit zwei Geschossen erzielt werden könnten. — Auch Lieutenant Krusa, der Konstrukteur des „anhängbaren Schnell-Laders“ für das Werndl-Gewehr, proponirt die Annahme der zweitheiligen Geschosse, jedoch nur als „Schnellfeuer-Munition“ neben den normalen Patronen. Mehrtheilige Geschosse, d. h. mehr als zweitheilige, sind seiner Ansicht nach nicht acceptabel, weil die Projektile nicht genügend